

Kaiser-Wilhelm-Ring 14-16
50672 Köln
Tel.: 0221-13 99 99-0
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 10.06.2011

Außerordentliche Kündigung eines Vertragshändlervertrages wegen Nichterreichung von Mindestumsätzen ist unwirksam

Eine außerordentliche Kündigung eines Vertragshändlervertrages wegen Nichterreichung von Mindestumsätzen ist unwirksam. Eine solche Klausel in dem Vertrag ist nichtig. Das hat das OLG Koblenz entschieden (Urteil vom 22.04.20010 - 2 U 352/09 – Betriebs-Berater 2010, S. 1691). Denn eine solche im Vertrag vorgesehene Klausel ermöglicht auch dann eine außerordentliche Kündigung, wenn der Händler sich nach besten Kräften bemüht hat, das festgesetzte Absatzziel zu erreichen, es aber gleichwohl aus Gründen verfehlt hat, die er nicht zu vertreten hat.

Damit ist es nicht möglich, in Vertragshändlerverträgen ein formularmäßiges außerordentliches Kündigungsrecht vorzusehen, das allein an das Nichterreichen von Mindestumsätzen anknüpft, ohne gleichzeitig ein Verschulden des Händlers an der Nichterreichung vorzuschreiben

Damit knüpft das Oberlandesgericht an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs an (WuW/E DE-R 1335). Seinerzeit hat der BGH eine Klausel in einem Vertragshändlervertrag für unwirksam erklärt, in der der Hersteller den Vertrag außerordentlich kündigen konnte, wenn der Händler die festgelegten Mindestumsätze nicht erreicht hatte. Eine solche Regelung stellt eine unangemessene Benachteiligung des Händlers dar. Sie ist nach § 307 BGB unwirksam“.

An diese Urteile ist gerade jetzt zu erinnern, da Hersteller und Importeure an neuen Verträgen arbeiteten.

BGH: Ausgleichsanspruch auch bei Ersatzteilen?

Bei Beendigung des Händlervertrages taucht immer wieder die Frage auf, ob der Hersteller einen Ausgleichsanspruch auch für Ersatzteile zahlen muss. Die Frage ist bisher höchstrichterlich nicht eindeutig entschieden. Nun hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 17.11.2010 – VIII ZR 322/09 – interessanten Ausführungen zu diesem Thema gemacht.

In dem Urteil ging es um die Beendigung eines Handelsvertretervertrages. Gegenstand war der Vertrieb langlebiger Produkte, nämlich von Industriefußböden mit einer Lebensdauer von rund 25 Jahren. In diesem Zusammenhang stellte der BGH fest, dass hier auch bei Reparaturaufträgen Folgeaufträge zu erwarten seien. „Das Berufungsgericht“, so der BGH, „geht selbst davon aus, dass nach dem Handelsvertretervertrag auch reine Reparaturaufträge (also nicht bloße Gewährleistungsarbeiten auf Grund mangelhafter Lieferung) provisionspflichtig waren; es handelt sich dabei um Nachbestellungen von Kunden, die während der Lebensdauer der bezogenen Produkte zur Behebung von Schäden gleichartiges Material benötigen. Auch derartige Reparaturaufträge sind Folgegeschäfte im Sinne des § 89b HGB, ohne dass es darauf ankommt, ob sie auf einer neuerlichen Vermittlungstätigkeit der Klägerin beruhen und ob diese auch mit der Vermittlung von „Reparaturaufträgen“ vertraglich ausdrücklich betraut gewesen ist“.

Dieses Urteil ist vom 8. Zivilsenat des BGH gefällt worden. Er ist auch für Vertragshändlerverträge zuständig. Es ist daher davon auszugehen, dass es auch für diese gilt.

Der Automobilvertrags Händler ist nicht nur mit dem Verkauf von Neuwagen, sondern auch von den dazu gehörenden Ersatzteilen betraut. Aus dem Urteil könne man zumindest entnehmen, dass deren Verkauf immer dann ausgleichspflichtig sei, wenn sie zur Reparatur der verkauften Neuwagen bestimmt und verwendet worden seien. Die Tatsache, dass die Lebensdauer von Industriefußböden knapp doppelt so lang sei wie diejenigen von Neuwagen, könne nicht zu einer unterschiedlichen rechtlichen Wertung führen.

Wenn also in Zukunft Ausgleichsansprüche auch für Ersatzteile, fußend auf diesem Urteil, geltend gemacht werden, muss dieses Problem umfassend und grundlegend herausgearbeitet werden, damit eine Klage erfolgreich sein kann.

BGH: Kostenlose Unterlagen für den Handelsvertreter

Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter (nur) die Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, auf die dieser zur Vermittlung oder zum Abschluss der den Gegenstand des Handelsvertretervertrages bildenden Verträge angewiesen ist. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem jetzt veröffentlichten Grundsatz-Urteil vom 04.05.2011 entschieden – VIII ZR 11/10.

In dem Streitfall erklärte der BGH, Unterlagen für ein Softwarepaket müssten dem Handelsvertreter kostenlos zur Verfügung gestellt werden, nicht aber Werbegeschenke, sog. „Giveaways“, und andere Artikel, die für die Tätigkeit des Handelsvertreters bloß „nützlich“ oder seiner Büroausstattung zuzuordnen sind.

Der BGH hat damit zu Streitfragen Stellung genommen, die sich aus dem einschlägigen § 86a HGB ergeben. Diese Bestimmung regelt, dass der Unternehmer dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat. Allgemeine Meinung ist, dass diese Unterlagen kostenlos zu überlassen sind. Welche das aber im einzelnen sind, ist nicht abschließend geregelt. Hier gibt das BGH Urteil wichtige Hinweise.

Aus dem „Leitbild des Handelsvertreters als selbständiger Vermittler von Geschäften“, so das Gericht, folgt, dass er sich einerseits nicht an den Kosten des Unternehmers beteiligen muss, er andererseits aber das alleinige Risiko der von ihm entfalteten Absatzbemühungen trägt.

Auf dieser Grundlage hat der BGH zu der bisher umstrittenen Frage Stellung bezogen, unter welchen Voraussetzungen Unterlagen für die Tätigkeit des Handelsvertreters im Sinne des § 86a Abs.1 HGB „erforderlich“ sind. Dabei handelt es sich um Unterlagen, die für die „spezifische Anpreisung der Ware unerlässlich sein müssen“.

Briefpapier, Visitenkarten und Erhebungsbögen gehören nicht dazu, selbst wenn sie mit dem Logo des Unternehmers versehen sind. Sie sind Teil der Büroausstattung des Handelsvertreters. Auch Werbeartikel und Mandantenordner sind nicht kostenlos zu überlassen. Solche „Kundengeschenke“ gehören ähnlich wie Bewirtungskosten und Repräsentationsaufwand zum Geschäftsaufwand des Handelsvertreters.

Dasselbe gilt schließlich für eine Zeitschrift „F.“, die der allgemeinen Kundenpflege dient und keinen unmittelbaren Bezug zu den Produkten des Unternehmers darstellt. Anders ist es bei einer Produktbroschüre, auf die der Handelsvertreter zur Vermittlung von Verträgen angewiesen wäre.

Bei der Durchführung von Seminaren ist zu unterscheiden. Ist deren Gegenstand die Übermittlung von Produktinformationen, Geschäftsbedingungen oder ähnlichen Nachrichten über die zu vertreibenden Produkte des Unternehmers, sind die Seminare kostenfrei anzubieten. Dienen sie jedoch der Vermittlung von Fachkenntnissen, die der Handelsvertreter für den Vertrieb bestimmter Produkte allgemein benötigt, kann der Unternehmer für sie Kosten verlangen.

Praxis-Hinweis: Das Urteil wird für viele Handelsvertreter-Verträge Anwendung finden. Es klärt zahlreiche Zweifelsfragen, welche Unterlagen der Unternehmer kostenlos zur Verfügung stellen muss und welche nicht.

Ersatz tatsächlich angefallener Reparaturkosten contra Schätzung des Sachverständigen

Kann der Geschädigte die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten vom Schädiger ersetzt verlangen, wenn der Sachverständige die Reparaturkosten auf mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert geschätzt hat, das Fahrzeug aber entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen repariert worden ist und die reparierende Werkstatt auf ihrer Rechnung einen Nachlass eingeräumt hat, so dass die Reparaturkosten sich innerhalb des Wiederbeschaffungswertes gehalten haben?

Diese Frage hatte der Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden. Dazu hat er in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 08.02.2011 – VI ZR 79/10 – Stellung genommen.

Der BGH unterstreicht zunächst, dass die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs in aller Regel „wirtschaftlich unvernünftig“ ist, wenn die voraussichtlichen Kosten der Reparatur mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Wenn zwar die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130%-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber – auch durch Verwendung von Gebrauchtteilen – gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, kann der Geschädigte im Grundsatz die konkret angefallenden Reparaturkosten erstattet verlangen. Dies hat der BGH gerade in seinem Urteil vom 14.12.2010 – VI ZR 231/09 – entschieden.

In dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 08.02.2011 macht der BGH eine wesentliche Einschränkung: Der Geschädigte kann den Ersatz der Reparaturkosten nur verlangen, wenn er nachweist, dass die tatsächlich durchgeführte Reparatur, sofern diese fachgerecht und den Vorgaben des Gutachtens entsprechend ausgeführt worden ist, „wirtschaftlich nicht unvernünftig“ war. Im Urteilsfall hatte der Geschädigte den Nachweis nicht geführt.

Gelingt der Nachweis nicht, kann die Kfz-Haftpflichtversicherung nach dem Wiederbeschaffungswert auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen abrechnen.

Restwertprozess: Schadenersatz für BMW-Händler

Zwei BMW-Händler bekommen Schadenersatz von der DEKRA. Das hat das LG Stuttgart am 19.05.2011 entschieden. Wie hoch dieser ausfallen wird, wird in dem folgenden Verfahren geklärt.

In der BMW-Vertriebsorganisation ist die DEKRA damit beauftragt, aus den von der BMW-Leasing gemeldeten Fahrzeugdaten Marktpreise zu bilden, die dann die Basis für die von den Händlern zu zahlenden Ankaufspreisen sind. Nach Ansicht der klagenden Händler waren diese Preise allerdings nicht marktkonform, sondern zu hoch.

Die DEKRA hat erklärt, sie wolle zunächst die schriftlichen Urteilsgründe prüfen und dann entscheiden, ob sie in die Berufung geht.

In einem zweiten Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Abwälzung des Restwertrisikos dauert der Streit weiter an. In dem Prozess der Zentralvereinigung des Kfz-Gewerbes zur Aufrechterhaltung lauterer Wettbewerbs (ZLW) gegen die Volkswagen Leasing stellte das LG Braunschweig in der ersten Verhandlung am 18.05.2011 die Frage, ob das Gericht überhaupt zuständig ist oder ob der Rechtsstreit wegen der kartellrechtlichen Probleme an die Kartellkammer des LG Hannover verwiesen werden muss. Das Gericht will hierüber am 21.06.2011 entscheiden.